

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit trete ich aus besonderen Gründen gem. § 626 BGB hilfsweise gem. § 627 BGB von meinem Auftrag zum Anschluss an die Telematik-Infrastruktur zurück.

Aus mehreren Gründen trete ich hiermit von meinem mit Ihnen am ..... abgeschlossenen Vertrag über den Anschluss an die Telematik-Infrastruktur zurück.

I.

Ich wurde von Ihnen nicht hinreichend darüber informiert, dass die Kostendeckung gemäß § 291a Abs. 7 SGB V nicht vollständig gesichert ist. Ferner wurde ich von Ihnen nicht über weitere Risiken und Kosten informiert, die nicht von der Erstattung nach dem SGB gedeckt sind und für mich eine erhebliche Belastung darstellen.

1. Die Kosten für eine notwendige Cyber Risk-Versicherung, die ich abschließen muss, um meine Praxis vor rechtlichen Folgen bei einem Hacker-Angriff beziehungsweise einer Übernahme meines Rechners zu schützen, werden nicht von den Krankenkassen bezahlt.

2. Die Kosten für die zusätzliche Absicherung meines Rechners sowie meines Praxisnetzwerkes gegen Penetrationsversuche von außen, werden nicht übernommen.

3. Die Kosten für einen notwendigen DSL-Anschluss (Anschlusskosten des Providers, Hardwarekosten, Kosten für den Techniker für den Anschluss sowie monatliche Gebühren).

4. Weitere Kosten, die auf mich zukommen und die nicht von der KV gedeckt sind, sind bisher unüberschaubar.

Bisher ergeben sich für den Zeitraum von zwei Jahren folgende, ungedeckte Kosten:

- Cyber Risk-Versicherung 900,00 EUR pro Jahr = 1.800,00 EUR

- DSL-Anschluss, inklusive Anschlusskosten und

Technikerkosten, pro Monat 20,00 EUR,

Techniker- und Anschlusskosten 120,00 EUR = 600,00 EUR

- Absicherung des Rechners gegen Angriffe von außen (Antivirusprogramm)	= 40,00 EUR pro Jahr
- Der Einsatz eines IT-Spezialisten pro Stunde brutto	= 142,80 EUR
- Der Einsatz eines IT-Spezialisten vier Stunden pro Jahr	= 1.142,00 EUR
Gesamtkosten	<u>3.622,00 EUR</u>

Hilfsweise möchte ich anführen, dass die Ankündigung von Krankenkassen, Zugriff auf unsere Praxisverwaltungssysteme zu bekommen sowie eine angedeutete Bereitschaft der Kassenärztlichen-Bundesvereinigung hierzu einen schwerwiegenden Eingriff in meine berufliche Selbstbestimmung darstellt, den ich nicht hinnehmen kann. Gleichzeitig verweise ich darauf, dass ich ab dem Konnektor die Verantwortung für die Datensicherheit meiner Patienten trage und ihnen eine Datenschutz-Folgeerklärung hierzu abgeben muss. Diese geschaffenen oder noch zu schaffenden Möglichkeiten stellen gleichzeitig eine neue Situation dar, die sich zu Vertragsabschluss für mich noch nicht abgezeichnet hat.

5.

Eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren halte ich für übermäßig lang und gesetzlich nicht gerechtfertigt.

6.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, unsere Akten bis 10 Jahre nach Behandlungsende aufzubewahren. Auch nach Aufgabe des Berufes. Papierakte könnte ich im eigenen Keller lagern und sukzessive vernichten lassen. Elektronischen Akten, die auf meinem Laptop lagern, kann ich auch sukzessive löschen. Anders verhält es sich bei einer dezentralen Lagerung – hier auf dem Gematik-Server.

Um meiner Aufbewahrungspflicht und meiner Löschungspflicht nachkommen zu können, muss ich nach Aufgabe meines Berufs weiterhin 10 Jahre an der Telematik-Infrastruktur angeschlossen bleiben. Ansonsten komme ich nicht an die Daten heran und kann weder meiner Auskunftspflicht den Patienten gegenüber noch meiner Pflicht zur Löschung der Daten nach 10 Jahren nachkommen.

Auch ein designierter Praxis-Nachfolger könnte dies nicht übernehmen, weil es ein Verstoß gegen den Datenschutz und eine Schweigepflichtsverletzung wäre. Selbst das schriftliche Einverständnis der Patienten vorausgesetzt würde diese Möglichkeit scheitern, weil der Telematikanschluß des Praxis-Nachfolgers eine neue Kennung bekommt und die Praxis neue Behandlerausweise bzw. Praxis- Ausweise. Und wenn diese Möglichkeit technisch und rechtlich eingerichtet werden könnte, müsste ich die Löschungspflichten des Nachfolgers auch regelmäßig überwachen, weil ich für die Löschung der Daten meiner Patienten verantwortlich bin.

Zusammengefasst bedeutet das: 10 Jahre nach Berufsende müsste ich noch Telematik-Gebühren bezahlen, 2 mal einen neuen Konnektor (der muss alle 5 Jahre gewechselt werden) kaufen, 10 Jahre weiterhin mein Praxisverwaltungsprogramm buchen. Da ich keine Kassenzulassung mehr besitze, müsste ich die Kosten bekomme ich auch keine Erstattung und müsste die Kosten alleine tragen. An laufenden Kosten

fallen ca. 1.700 Euro pro Jahr zuzüglich einer Cyberriskversicherung von etwa 900 Euro. In 10 Jahren müßte ich insgesamt **29.000 Euro aufwenden!**

Ob das dann steuerlich abgesetzt werden kann, wage ich zu bezweifeln, da ich dann nicht mehr der Tätigkeit als Psychotherapeut nachgehe und dies nicht als Betriebsausgaben absetzen kann.

7.

Es wurde keine Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) vorgenommen. Die Lagerung von Daten auf dem Server der Gematik GmbH geschieht zudem auch ohne Auftragsverarbeitungsvertrag.

Es gehört für Dienstleistungsanbieter zu den Hauptpflichten gehören, einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen. Dies ist weder von Ihnen noch von der Gematik GmbH erfolgt.

II.

Es handelt sich bei der von Ihnen angebotenen Dienstleistung um eine Auftragsverarbeitung. Das bedeutet, dass ich selbst verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung und damit auch haftbar bleibe und einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Drittanbieter abschließen muss.

In diesem müssen auch die gängigen Sicherheitsstandards zugesichert und diverse relevante Aspekte zu Datenschutz und Datensicherheit erklärt werden. Da es sich um sensible Daten nach Art. 9 DSGVO handelt, bin ich zudem verpflichtet eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen (Art. 35 DSGVO). Hierfür ist eine Risikoanalyse erforderlich, deren Durchführung ohne Ihre Angaben und Zusicherung der gängigen Sicherheitsstandards und die Erklärung diverser relevanter Aspekte zu Datenschutz und Datensicherheit für mich nicht möglich ist.

Wenn ein Anbieter Dienstleistungen anbietet, die eine Auftragsverarbeitung darstellen, so gehört es zu den vertraglichen Hauptpflichten, einen entsprechenden Vertrag mit diesen Angaben abzuschließen. Leider haben Sie dies auch nach Fristsetzung abgelehnt.

Da ich mangels Informationen Ihrerseits selbst meinen Patienten gegenüber keine hinreichende Datenschutz-Folgenabschätzung abgeben kann, muss ich vom Vertrag zurücktreten, um nicht einem unkalkulierbaren Haftungsrisiko ausgesetzt zu sein.

Mit freundlichen Grüßen